



Der gesamte Verkehr mußte viele Jahrzehnte entlang der Bahnlinie Regensburg in einer großen Kurve (Bild: Alte Strecke) durch die viel zu enge Unterführung an der Menzinger Straße geleitet werden.

Die dicke schwarze Linie zeigt die neue Strecke der heutigen Verdi-Amalienburgstraße.



Alte Unterführung Menzinger Straße

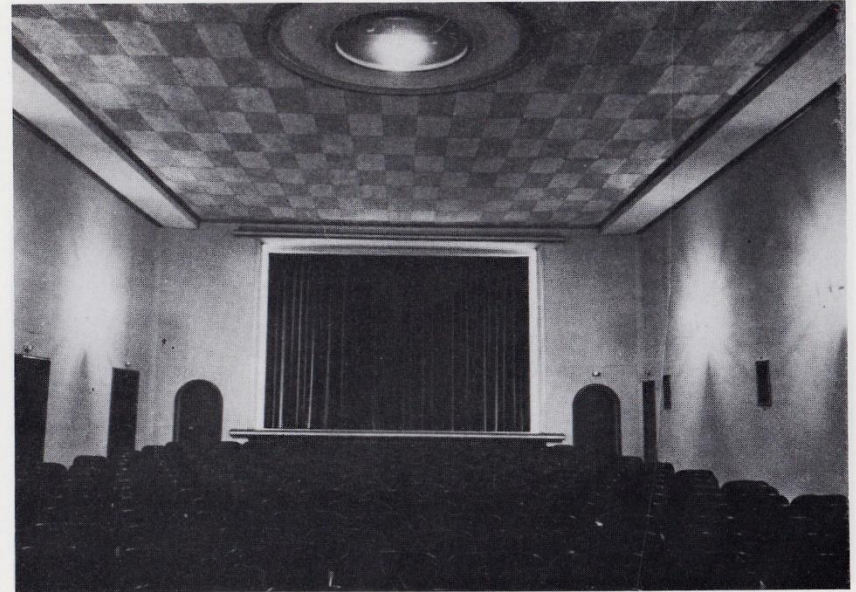
Ansicht der damals häufig verstopften Unterführung der Bahnlinie Freising-Regensburg, bevor die neue Unterführung an der Amalienburgstraße gebaut wurde.

Der Durchgang (Bild links) für Fußgänger und Radfahrer wurde damals als Notlösung angebaut.



Verdistr. m. Kino

Neben dem „Burgtheater“ ist noch die damalige Ladenreihe zu sehen, in der sich, soweit feststellbar, folgende Geschäfte befanden: Woll-Klotz, Metzgerei Hoy, Schreibwaren und Leihbücherei Linder, Bäckerei Schneider, Elektro Schrapp, Feinkost Trog, Installation Radius, Foto Wiedemann, Lederwaren Menth und Stoff-Ecke.



Innenansicht des Obermenzinger Kino „Burgtheater“

Der erste Film war 1936 „Standschütze-Brugger“!
 Mitte 1961 wurde dieses Filmtheater in eine Tengelmann-Filiale umgebaut.
 In den Jahren vor der Schließung wurde von Herrn Viktor Blümel außer Filmen auch Marionetten-Theater aufgeführt.



Alte Ansicht des Hauses von Dr. Heubach, Verdistraße

Das Bild ist von der Rathochstraße aus aufgenommen. Im Hintergrund reicht die Sicht über den „Durchblick“ bis hin zu den Häusern an der Marsopstraße (Würmkanal).



Das ehemalige Müller-Anwesen, Ecke Verdistraße/Schirmerweg

Das Bauernhaus ist inzwischen abgerissen. An seiner Stelle erhebt sich heute eine Jet-Tankstelle. An das frühere Anwesen erinnert nur noch ein allerdings neugebauter Stadel.



Geschäfts-Haus an der Verdistrasse

Vor der Erstellung seines Neubaus neben dem obengezeigten Haus hatte Friseur Adam Turski sein Geschäft in diesem Gebäude.

Später waren dort das Lebensmittelgeschäft Hörger und das Elektro-Geschäft Machhaus.

Heute befindet sich die Verdi-Parfümerie in diesem Haus an der Verdistrasse.



Abschluß der Kanalarbeiten am Betzenweg vor der Schlosserei Sommer (1956)

Für einen Teil der Opemanzinger begann Mitte der fünfziger Jahre mit dem An-
 schluß an das städtische Kanalsystem der Ortsteil Betzenweg. Die Bauarbeiten
 wurden im Herbst 1956 abgeschlossen. Die Kanalarbeiten wurden durch
 die Firma Sommer durchgeführt. Die Kanalarbeiten wurden durch
 die Firma Sommer durchgeführt. Die Kanalarbeiten wurden durch
 die Firma Sommer durchgeführt.



Arbeiten am ersten Hauptrohr der Obermenzinger Kanalisation, Ecke Betzenweg/Erdmannsdorferstraße, 1956

Für einen Teil der Obermenzinger begann Mitte der fünfziger Jahre mit dem Anschluß an das Städtische Kanalnetz der Fortschritt. Bis dahin waren alle Anwesen mit Klär- und Versitzgruben ausgestattet. Der Kanalbau ging jedoch nur langsam voran. 1982 waren vereinzelte Straßenzüge noch immer nicht an die Kanalisation angeschlossen.



Die Betonsteinwahr wird aufgetragen

Aushub für das Rückhaltebecken an der Bergsonstraße/Berta-von-Suttner-Weg, 1982

Das Becken mit einem Fassungsvermögen von 10.000 m³ dient dazu, daß die Abwässer gesammelt und gleichmäßig abgegeben werden. Es kam nämlich z. B. immer wieder vor, daß bei starkem Gewitterregen die Abwasserkanäle die Wassermengen nicht mehr aufnehmen konnten und Keller überschwemmt wurden.



Erstes Lieferauto der Firma Oberpriller 1928 mit den Angestellten Martl Hofmann und Gutjahr.

Die Mühle am jetzigen Zehentstadelweg ist schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts urkundlich verbürgt. Seit 1897 wurde sie von der Familie Oberpriller betrieben. In der dazugehörigen Bäckerei wurde noch bis Ende der 50er Jahre gebacken.



Brotzustellung durch die Bäckerei Oberpriller 1912.



Gruppe in historischen Kostümen vor dem Sattlerhaus gegenüber der St. Georgskirche (1938)

Das Schloß Blutenburg, (1422 niedergebrannt) wurde 1438/39 unter Herzog Albrecht III. neu aufgebaut. Zur 500-Jahrfeier dieses Ereignisses fanden in Obermenzing Feierlichkeiten statt, von denen das obige Foto einen Eindruck gibt.



Festzug des Sportvereins Waldeck durch das Dorf (ca. 1923)

So sah die damalige Allacher Straße (jetzt: Pippinger Straße) aus. Im Hintergrund erkennt man das Gradl-Anwesen (Hausname Kramer) in dem heute die Fa. Achatz untergebracht ist.

Daneben liegt die Kramerei von Josef Grandl.

Der Herr im Vordergrund (mit Mantel) ist Valentin Berger, der im „Grünen Baum“ eine Schuhmacherei betrieb.



Obermenzinger Erstkommunikanten mit Pfarrer Stadler vor der St. Georgskirche (1923)
 Mädchen: Graf L. - Thurner L. - Kiefer F. - Kistler-Stock B. - Huber - Menzinger R. - Schandl -
 Hartmut - Fleischmann - Preis - Stengl - Schrödl - Rotach - Fesemeier
 Knaben: Maisinger H. - Lang H. - Gareis - Berger - Bubetz F. - Preis - Walcher - Grandl P. - Grandl W.
 - Gruber - Notrot - Kastner - Weigl H.

An den Kleidern der Mädchen hat sich bis in unsere Zeit wenig geändert. Bei den Buben fällt jedoch auf, daß sie Herrenhüte und vereinzelt auch Matrosenmützen tragen - Zeichen für den ersten Schritt ins Erwachsenen-dasein.



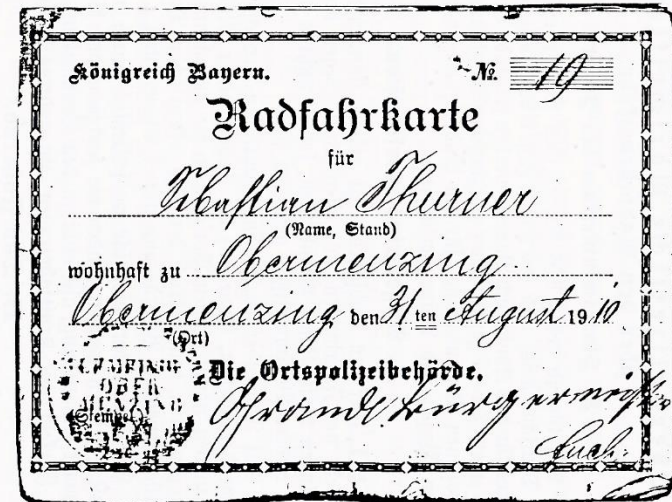
Altes Schulhaus an der Pippingerstraße (heute: Städtischer Kindergarten)

1911, ein Jahr vor der Fertigstellung der neuen Schule an der Grandlstraße, waren im alten Schulhaus 3 Klassen untergebracht. Hier ist neben dem Schloßbenefiziaten Aigner auch der Hauptlehrer Martin Ott abgebildet, der an der Westlichen Hofstraße (heute: Verdistraße) wohnte und sich als Heimatforscher Verdienste erwarb.

Verzeichnis

Radfahrkarten der Gemeinde Obermerzing 1907.

1. Wolfgang Geinzig, Müllergasse, Obermerzing 16.
2. Hellner Walter, Pfilschstraße, Obermerzing 20 1/2.
3. Hoch Josef, Fuglerstraße, Obermerzing 21.
4. Fischl Theodor, hantw. Betriebschreiber, Teuldestheim 57.
5. Hoch Ludwig, Mairer, Obermerzing 71.
6. Hoch Karl, Zimmermann, Obermerzing 26.
7. Hegel Friedrich Wilhelm, Mairer, Obzg. 26 1/2.
8. Post Anton, Zimmermann, Obzg. 32.
9. Röck Peter, Dienstadt, Obzg. 46.
10. Wintermann Franz Josef, Zimmermann, Obzg. 5.
11. Wegman Käthe, Zwickelstein, Obzg. 1.



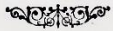
Nur noch die älteren Bürger wissen, daß die hier abgebildeten Radfahrkarten mit den genauen oberpolizeilichen Vorschriften für Fahrräder zur Führung eines Fahrrades erforderlich waren.

Erst Jahre später mußte der Führerschein für Autos erworben werden.

Oberpolizeiliche Vorschriften über den Radfahrerverkehr

v. 29. Sept. 1907

(unter Berücksichtigung der durch
Minist.-Bekannt. v. 6. April 1908
erfolgten Aenderung.)



J. Maiss, München.

Oberpolizeiliche Vorschriften über den Radfahrerverkehr.

A. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des Art. 2 Ziff. 6 des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern werden folgende Vorschriften, und zwar §§ 1-17 gemäß einer zwischen den Bundesregierungen getroffenen Vereinbarung, für den Radfahrerverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen erlassen: .

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Radfahrerverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2. Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;

3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der zuständigen Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers nach dem Muster der Anlage mit Vermeidung von auf Leinwand aufgezogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweitigen genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

Auf den Galtruf oder das Valtzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmilke ausreißend.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrshindernisse vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei schiefen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlupfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände zugleich von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrads aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Ablautglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie erklingen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.